LANDKREIS BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 26 Bad Kissingen, 22.12.2017

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Fleischhygiene; Vertretungsregelung - Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen Satzung zur Verleihung eines Sport-Ehrenbriefes Vom 18.12.2017
-

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
  Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach; Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen vom 08.12.2017
- **Stadt Münnerstadt**
  Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt; Widmung einer öffentlichen Straße im Baugebiet Malbe, Gemarkung Althausen
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 13.12.2017
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 13.12.2017
- **Gemeinde Oerlenbach**
  - Satzung der Gemeinde Oerlenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
  - Bekanntmachung; Widmung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Oerlenbach

Gemeinde Nüdlingen
Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2018

- **Stadt Hammelburg**
  Sondernutzungsgebührensatzung; Satzung der Stadt Hammelburg über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (SNGS) vom 20.11.2017

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Sparkasse Bad Kissingen**
  Kraftloserklärung von einem Sparbuch

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

Fleischhygiene; Vertretungsregelung – Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

257

Fleischhygiene;
Vertretungsregelung für Herrn Dr. Albrecht Reddemann
– Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Das Landratsamt Bad Kissingen teilt mit, dass **ab sofort** und **bis auf weiteres** in Maßbach, und den Gemeindeteilen Poppenlauer, Volkershausen, Weichtungen, Münnerstadt und den Gemeindeteilen Althausen, Brünn, Fridritt, Großwenkheim, Kleinwenkheim, Seubrigshausen, Wermerichshausen, Nüdlingen außer dem Gemeindeteil Haard, Oerlenbach und Gemeindeteil Rottershausen, Rannungen, Thundorf i. Ufr., Rothhausen, Theinfeld die amtliche Fleischuntersuchung bei den **Hausschlachtungen** von dem amtlichen Fleischkontrolleur Herrn Engelbert Schmitt, Wiesenstr. 8, 97717 Sulzthal, Tel.-Nr. 09704/1721 durchgeführt wird.

258

Satzung zur Verleihung eines Sport-Ehrenbriefes
Vom 18.12.2017

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13.12.2016 GVBl. S. 335), folgende

Satzung

§ 1 Allgemeines

1) Der Landkreis Bad Kissingen verleiht für langjährige außerordentliche Verdienste auf sportlichem Gebiet einen Sport-Ehrenbrief, dessen Gestaltung vom Landrat und vom Kulturausschuss bestimmt wird.

2) Der Sport-Ehrenbrief wird insbesondere für Verdienste im Bereich des Landkreissportes und der sportlichen Jugendarbeit verliehen.

3) Die Geehrten sollen einen/ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen haben. Ausnahmen sind bei Personen möglich, die sich um sportliche Beziehungen zu Vereinen und Verbänden im Landkreis besondere Verdienste erworben haben oder sonst auf sportlichem Gebiet eng mit dem Landkreis Bad Kissingen verbunden sind.

§ 2 Sport-Ehrenberief für aktive ehrenamtliche Tätigkeit

1) Voraussetzung für die Verleihung des Sportler-Ehrenbriefes ist eine langjährige aktive ehrenamtliche Tätigkeit z. B. als Vereinsvorsitzender oder Mitglied der Vorstandschaft eines Sportvereins. Der Charakter einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nicht berührt.

2) Der/die zu Ehrende soll zum Zeitpunkt des Vorschlages noch eine aktive, ehrenamtliche Funktion im Sport wahrnehmen.

3) Vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Dachverbände oder Vereine. Vorschläge sind nach Aufforderung der Verwaltung an den Landrat einzureichen.

4) Dem Landrat sowie Mitgliedern des Kreistages steht das Recht zu, eigene Vorschläge einzubringen.

5) Die Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.

§ 3 Sport-Ehrenbrief für Gönner, Förderer und Unterstützer

1) Den Sport-Ehrenbrief kann auch verliehen bekommen, wer durch herausragende ideelle und/oder finanzielle Förderung und/oder als herausragende/r Unterstützer/in überregional bekannter und bedeutsamer Sportveranstaltungen oder Sportstätten im Landkreis Bad Kissingen große Verdienste erworben hat.

2) Das Vorschlagsrecht liegt ausschließlich beim Sportbeirat durch dessen Mitglieder.

§ 4 Entscheidung

Über die Verleihung des Sport-Ehrenbriefes beschließt der Kulturausschuss des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Verleihung

1) Die Verleihung erfolgt durch den Landrat anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung.

2) Die Verleihung des Sport-Ehrenbriefes wird im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntgegeben.

§ 6 Rückgabe, Aberkennung

1) Bei ehrenrührigem Verhalten kann der Sport-Ehrenbrief aberkannt und die Rückgabe gefordert werden.

2) Für das Verfahren der Aberkennung gilt § 4 entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Verleihung eines Sportler-Ehrenbriefes vom 14.12.1992 (LRABl Nr. 467) außer Kraft.

Landratsamt Bad Kissingen, 18.12.2017
Thomas Bold, Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

259

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach;
Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen
vom 08.12.2017

Die Gemeinde Rannungen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen vom 24.09.1995 (LRABl Nr. 14 vom 25.05.1996, lfd. Nr. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2016 (LRABl Nr. 27 vom 09.12.2016, lfd. Nr. 251), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

1.	Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Grabbelegung (Normaltiefe)	360 €
2.	Ausheben und Schließen eines Grabes für ein Kind bis 6 Jahre einschließlich Grabbelegung	120 €
3.	Zuschlag für eine Tieferbettung	50 €
4.	Beisetzung einer Urne (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnenröhre)	120 €
5.	Umbettung von Verstorbenen	390 €
6.	Umbettung von Gebeinen	190 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rannungen, 08.12.2017
Gemeinde Rannungen
Zehner, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

260

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt;
Widmung einer öffentlichen Straße im Baugebiet Malbe,
Gemarkung Althausen

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat die Widmung der neu gebildeten Straße im Baugebiet Malbe, Gemarkung Althausen mit den nachfolgenden Daten beschlossen:

1. Widmung einer öffentlichen Straße
   Straßenbeschreibung:

1.1	Straße:	Ortsstraße
	Widmungsbeschränkung:	keine
	Bezeichnung der Straße:	An der Malbe
	Fl.-Nr.:	1126
	Beschreibung des Anfangspunktes:	mündet aus Richtung Norden (zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1126/7 und Fl.-Nr. 1126/9) von der Straße „Reifenberg" westlich in das neue Baugebiet ein.
	Endpunkt:	Wendehammer, angrenzend an den Grundstücken Fl.Nrn. 1126/15 und 1126/17.
	dazugehörend:	Fußweg zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1126/14 und 1126/15
	Teilstrecke:	Straße: km 0,000 bis 0,163 Fußweg: km 0,000 bis 0,025
	Baulastträger:	Stadt Münnerstadt
	Länge in Kilometer in der Baulast der Stadt Münnerstadt:	Straße: 0,163 km Fußweg: 0,025 km

2. Wirksam werden der Verfügung: Nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen

3. Die Verfügung liegt in der Zeit vom 27.12.2017 bis 29.01.2018, während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, Zimmer Nr. 12, 97702 Münnerstadt, öffentlich aus und kann eingesehen werden.

Über die öffentliche Auslegung hinausgehend kann jederzeit von dem Recht Gebrauch gemacht werden, Auskünfte bei der Stadt Münnerstadt einzuholen.

Münnerstadt, 08.12.2017
Stadt Münnerstadt
Blank, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

261

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 13.12.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässtt die Gemeinde Fuchsstadt folgende Satzung:

§ 1

§ 11 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 26.11.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2014 (LRABl. Nr. 27 vom 13.12.2014, lfd. Nr. 293) erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 1,98 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Fuchsstadt, 13.12.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

262

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen;
Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags-
und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Fuchsstadt
vom 13.12.2017**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 11.11.2011 (LRABl. Nr. 23 vom 19.11.2011, lfd. Nr. 291), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2014 (LRABl. Nr. 27 vom 13.12.2014, lfd. Nr. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Die Gebühr beträgt 1,36 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser."

2. § 10a Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „Die Niederschlagsgebühr beträgt 0,11 Euro pro m² pro Jahr."

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Fuchsstadt, 13.12.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

263

**Satzung der Gemeinde Oerlenbach über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oerlenbach folgende

S a t z u n g :

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
   a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
   d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung,
   b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
   c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
(2) Die Gebühr für die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen entsteht mit der Inanspruchnahme.
(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung beziehungsweise der Antragstellung.
(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Für Grabstellen werden für eine Ruhefrist (§ 31 Friedhofssatzung) folgende Grabgebühren erhoben:

a) Reihengräber für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Kindergräber	192,00 €
b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr **mit** zugelassener Übereinanderbettung	612,00 €
c) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr **ohne** zugelassene Übereinanderbettung	378,00 €
d) Doppelgräber **mit** zugelassener Übereinanderbettung	1026,00 €

e) Doppelgräber **ohne** zugelassene Übereinanderbettung 714,00 €

f) Urnengrabstätten 204,00 €

g) Kammer in der Urnenwand Ebenhausen 762,00 €

h) Kammer in der Urnenwand Eltingshausen 678,00 €

i) Bestattungsrohr im Urnenfeld Oerlenbach, Eltingshausen und Rottershausen 408,00 €

j) Urnengräbern für naturnahe Bestattungen im Waldfriedhof Ebenhausen und Friedhof Eltingshausen 318,00 €

(2) Die Kosten für die Rasterplatten in den Friedhöfen Eltingshausen und Oerlenbach sowie die Kosten für die Herstellung der Fundamente in allen Friedhöfen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für eine weitere volle Nutzungszeit werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auch um 10 Jahre möglich. Die Gebühr wird hierbei anteilig festgesetzt.

(4) Die vorstehenden Gebühren beinhalten die allgemeine Gestaltung, die Unterhaltung und die Sauberhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhefrist.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhaus in Ebenhausen, Eltingshausen und Rottershausen 40,00 €

b) Leichenhaus in Oerlenbach 80,00 €

c) Aussegnungshalle in Ebenhausen, Eltingshausen und Rottershausen 40,00 €

d) Aussegnungshalle inOerlenbach 80,00 €

In der Benutzungsgebühr für die Aussegnungshalle Oerlenbach ist die Nutzung der Bronze-Kerzenleuchter enthalten.

(2) Weiterhin werden folgende Gebühren erhoben:
a) für die Aufbewahrung einer Urne 20,00 €

b) für die Benutzung des Sezierraumes 120,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
a) Schreibgebühren für die Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten 5,00 €
b) Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung einer Urne 35,00 €

(2) Gebühren, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, werden in einer der Gebührenordnung vergleichbaren Höhe erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Oerlenbach vom 27.09.2001 (LRABl. Nr. 21 vom 13.09.2001, berichtigt mit LRABl. Nr. 22 vom 27.10.2001) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 02.06.2014 außer Kraft.

Oerlenbach, 15.12.2017
Gemeinde Oerlenbach
Kuhn, Erster Bürgermeister

264

Bekanntmachung;
Widmung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Oerlenbach

1. Straßenbeschreibung
1.1 An der Riedelgrube"

Genaue Bezeichnung:	„An der Riedelgrube", neugebaute Ortsstraße Flur-Nr. 602, Gemarkung Ebenhausen
Beschreibung des Anfangspunktes:	Einmündung in die Kreisstraße KG 5 (Bahnhofstraße); km 0,000
Beschreibung des Endpunktes:	Ende der Wendeplatte an der süd-östlichen Grenze; km 0,164
Gemeinde:	Oerlenbach
Landkreis:	Bad Kissingen

1.2 „An der Riedelgrube"

Genaue Bezeichnung:	"An der Riedelgrube", beschränkt-öffentlicher Weg Teilflächen aus der Flur-Nr. 602, Gemarkung Ebenhausen
Beschreibung des Anfangspunktes:	Einmündung in die Ortsstraße „An der Riedelgrube"; km 0,000
Beschreibung des Endpunktes:	Einmündung in den nicht ausgebauten Feldweg Flur-Nr. 591; km 0,011
Gemeinde:	Oerlenbach
Landkreis:	Bad Kissingen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1.1 bezeichnete neu gebaute Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.
Widmungsbeschränkungen: keine

2.2 Die unter 1.2 bezeichnete neu gebaute Straße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: Die Straße ist für den Fußgänger- und Radfahrverkehr zugelassen.

3. Träger der Straßenbaulast

3.1 Gemeinde Oerlenbach, Art. 47 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
3.2 Gemeinde Oerlenbach, Art. 54a Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

4. Wirksamwerden

Die Verfügungen 2.1 und 2.2 werden mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen wirksam.
Tag der Verkehrsübergabe: sofort

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung: Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Westlich der Ziegelei" wurden die vorgenannten Straßen neu gebaut. Die Straßen sind fertiggestellt.

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Oerlenbach,
Schulstr. 8, Zimmer Nr. 6, 97714 Oerlenbach, eingesehen werden.

Oerlenbach, 15.12.2017
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Kuhn, Erster Bürgermeiste

Gemeinde Nüdlingen

265

**Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
im Kalenderjahr 2018**

Für die Gemeinde Nüdlingen wird die Grundsteuer, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 2017, gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 erhalten, haben für das Jahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu zahlen.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2018 verzichtet wird. Auf Wunsch wird ein aktueller Grundsteuerbescheid für das Jahr 2018 bei der Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, Steuerverwaltung, Zimmer Nr. 2, gerne ausgehändigt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn aufgrund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November, fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig werden, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt, bzw. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten der Gemeinde Nüdlingen zu überweisen:

Raiffeisenbank Nüdlingen IBAN: DE77 7906 9181 0000 0103 59 BIC: GENODEF1NDL Sparkasse Bad Kissingen
IBAN: DE36 7935 1010 0000 3500 90 BIC: BYLADEM1KIS

Bei erteilter Einzugsermächtigung, werden die Grundsteuerbeträge wunschgemäß zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzungen durch vorstehende öffentliche Bekanntmachung (neuer Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, die Frist beginnt mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen, entweder **Widerspruch** eingelegt werden (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen,** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Burkarderstraße 26**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Nüdlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Burkarderstraße 26**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Nüdlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchsverfahren und unmittelbarer Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Nüdlingen, 18.12.2017
Gemeinde Nüdlingen
gez.
Hofmann, Erster Bürgermeister

Stadt Hammelburg

266

Sondernutzungsgebührensatzung;
Satzung der Stadt Hammelburg über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (SNGS)
vom 20.11.2017

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

SATZUNG

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt (§ 1 der Satzung der Stadt Hammelburg über die Benutzung öffentlichen Wege und Plätze im Stadtgebiet Hammelburg – Sondernutzungssatzung – SNS) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall mit vergleichbaren Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Sondernutzung.

(3) Soweit lediglich eine Rahmengebühr festgelegt ist, wird die Gebühr im Einzelfall bemessen nach
   a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs,
   b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers,
   c) den entstandenen Verwaltungsaufwand,
   d) dem angegebenen Zeitraum.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(6) Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Diese Gebühr ist immer dann festzusetzen, wenn bei der Gebührenabrechnung nach dem Gebührenverzeichnis nicht mindestens der Betrag von 15,00 Euro erreicht wird.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(3) Den Nachweis hat in den Abs. 1 und 2 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

(4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
   a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
   b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
   c) für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaft, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
   d) für Wahlwerbungen innerhalb 8 Wochen vor Wahlen, Bürgerbegehren/-entscheide und Volksbegehren/-entscheide.

(5) Die ortsansässigen Vereine der Stadt Hammelburg erhalten einen Preisnachlass von 50 v. H. der jeweiligen Sondernutzungsgebühr.

(6) Im Bereich des Geltungsbereiches der Altstadtsanierungssatzung wird auf Gerüststellungsgebühren verzichtet, wenn der Bauwerber nach Beratung durch die Städt. Bauabteilung einen wesentlichen Beitrag zur Altstadtsanierung leistet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme in einem angemessenen Zeitraum vollendet wird.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. In diesem Fall wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 5,00 Euro einbehalten.

(2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

(3) Wird eine Sondernutzung von der Stadt aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind, so werden auf Antrag die für den nicht mehr genutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung bereits entrichtete Gebühren erstattet. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
   a) der Antragssteller,
   b) der Erlaubnisnehmer,
   c) dessen Rechtsnachfolger,
   d) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Bei Baumaßnahmen ist sowohl der Bauherr, als auch die ausführende Baufirma der Gebührenschuldner.

(3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(4) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem Zeitpunkt an, seitdem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wurde.

(2) Bei genehmigten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit deren zeitlichem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.

(3) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht, sobald der Erlaubnisnehmer dies schriftlich bei der Stadt Hammelburg angezeigt hat.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wurde.

§ 7 Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Beantragung der Erlaubnis noch nicht genau bestimmen und daher die Gebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt Hammelburg vom Gebührenschuldner einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 8 gilt entsprechend.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr für den zurückliegenden Zeitraum ihrer Ausübung fällig.

§ 9 Ausnahmen

Die Satzung gilt nicht
a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung und
b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt Hammelburg durchführt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hammelburg vom 30.06.1989 außer Kraft.

Hammelburg, 20.11.2017
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 SNGS der Stadt Hammelburg vom 20.11.2017

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag (Euro)
1	Plakatwerbung	15 Stück	2 Wochen	40,00
2 a	Tische und Stühle vor Gaststätten für die Monate April - September	pro m²	Monat	1,00
2 b	Tische und Stühle vor Gaststätten für die Monate Oktober - März	pro m²	Monat	0,50
3	Baugerüst	pro m²	Woche	0,50
4	Container, Silo	pro m²	Woche	0,50
5	Baukran	pro m²	Woche	0,50
6	Materiallagerung	pro m²	Woche	0,50
7	Infostände	pro m²	Woche	0,50
8	Ausstellungstische	pro m²	Woche	0,50
9 a	Veranstaltungen auf dem Marktplatz und Viehmarkt	pro m² (max. pro Woche 50,00 Euro)	Woche	0,50
9 b	Veranstaltungen auf dem Marktplatz und Viehmarkt	gesamter Platz	Woche	50,00
10	pro Altkleider- und Schuhcontainer	pro Stück	Jahr	30,00
11	Sammlungen mit Behältern	pro Sammlung		40,00
12	Verkaufswagen und Verkaufsstände	pro m²	Woche	0,50
13	Kabelbrücken	pro m	Woche	0,50
14	das Musizieren und den Betrieb von Tonwiedergabegeräte	pro Tag	Tag	3,00
15	wirtschaftliche Werbemaßnahmen	pro Tag	Tag	5,00

Für alle Bescheide werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro berechnet.

Hammelburg, 19.12.2017
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Sparkasse Bad Kissingen

267

Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

Zum Zwecke der Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 20.12.2017
Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen